

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF DES BMWK FÜR ECKPUNKTE EINER "WINDENERGIE-AN-LAND-STRATEGIE"

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Übersendung der ECKPUNKTE EINER "WINDENERGIE-AN-LAND-STRATEGIE" sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber sollten die folgenden Aspekte bei der Finalisierung des Papier Berücksichtigung finden:

- Die geplanten Vereinfachungen für das Genehmigungsverfahren von Repowering- Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollten auch für die dafür nötige Netzinfrastruktur gelten.
- Um das Repowering von Altanlagen zu vereinfachen, wird ein Vollzugsleitfaden zu § 45c BNatSchG vorgeschlagen. Die ÜNB würden einen entsprechenden Leitfaden auch für § 43m EnWG begrüßen.
- Die vorgesehenen ergänzenden Regelungen im BImSchG zu Genehmigungsfristen sowie den Rechtsfolgen bei Überschreitung, Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Stichtagen und der anzuwendenden Sach- und Rechtslage sollten aus Sicht der ÜNB auch in das EnWG sowie das NABEG übernommen werden.
- Die vorgeschlagene „Ersetzung der Zustimmungserfordernis durch eine Beteiligung der Straßenbaubehörde, sofern nur der Rotor der Windenergieanlage in die Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen hineinragt“ sollte analog auch für Transporte von Anlagen der ÜNB (z.B. Kabelrollen, Transformatoren) Anwendung finden, soweit sie in der Anbaubeschränkungszone liegen.
- Viele der im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Maßnahmen sollten über die o.g. Maßnahmen hinaus analog auch für den Ausbau der Netzinfrastruktur auf der Höchstspannungsebene gelten:
  - „Verankerung dauerhafter Erleichterungen in ausgewiesenen Gebieten in der europäischen Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED II)“ –  
-> Analogieregelung für Verstetigung § 43 m EnWG über RED III/IV.
  - S. 9: „Standardisierung der artenschutzrechtlichen Methode durch Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse (HPA)“  
-> analog für § 43m EnWG Standardisierung von Minderungsmaßnahmen.
  - Standardisierung der Erfassungsmethoden von Arten durch Verordnung zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
  - Prüfung der Standardisierung der artenschutzfachlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse im BNatSchG auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards/Erkenntnisse.  
-> Standardisierung von Minderungsmaßnahmen nach §43m EnWG.
  - Bereitstellung und Zugänglichkeit von artenschutzfachlichen Daten sicherstellen.

- Reduzierung der Hubschraubertiefflugstrecken.
- Die ÜNB begrüßen die geplanten Erleichterungen und Vereinfachungen bei Großraum- und Schwertransporten (GST). Die Genehmigungsprozesse für GST müssen für Straße und Schiene deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.
- Wenn in der Novelle der Transportbegleitungs-Verordnung der Verzicht auf polizeiliche Begleitung der GST und Übernahme durch private Transportbegleiter geregelt wird, darf dies im Umkehrschluss nicht zu überbordenden formellen Auflagen für die transportverantwortlichen Unternehmen führen und nicht in erheblichem Mehraufwand, z.B. durch umfangreiche Roadbooks, münden. Die praktische Realität der GST erfordert zudem vor Ort schnelle Entscheidungen, wozu die privaten Transportbegleiter befugt werden müssen, wenn auf eine hoheitliche Begleitung durch die Polizei verzichtet wird. Aufgaben und Zuständigkeiten müssen unbürokratisch, einheitlich und klar geregelt sein.
- GST müssen zunehmend multimodal (d.h. als Kombination mehrerer Verkehrsträger) gedacht, geplant und ausgeführt werden. Hierbei sind die Besonderheiten der Ladegüter sowie die Transportwege mitsamt der Ziel- und Endpunkte individuell zu berücksichtigen.
- Großtransformatoren sind elementare Bausteine für die Energiewende. Wenn für ihren Transport keine sicheren Transportwege gewährleistet werden können, scheitert der Netzausbau. Darauf haben die ÜNB zusammen mit der DB Netz in einem gemeinsamen Positionspapier "*Gesicherte Transportwege für Großtransformatoren*" verwiesen und als ein Lösungselement das sog. „Trafonetz“, bestehend aus den drei Ebenen Kern-, Zulauf- und Erschließungsnetz, definiert. Bereits heute werden diese Transporte multimodal abgewickelt, wobei der überwiegende Teil immer eine Schienenetappe enthält. Das Schienennetz ist und bleibt für die Transporte von Großtransformatoren als Hauptverkehrsträger alternativlos und muss daher für diesen Zweck gesichert und ausgebaut werden.
- Die ÜNB begrüßen ausdrücklich eine Ausweitung der Duldungspflicht privater Grundstückseigentümer auf temporäre Inanspruchnahme ihrer Flächen zur Durchführung von GST im überragenden öffentlichen Interesse.
- Die Einführung der Duldungspflicht für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte gegen Entschädigung im EEG für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen sowie die temporäre Nutzung von Grundstücken bei der Errichtung von Windenergieanlagen (zweite Maßnahme auf Seite 10 des Entwurfs der Windenergie-an-Land-Strategie) sollte auf das Übertragungsnetz ausgeweitet werden. Auch beim Aus- und Umbau des Übertragungsnetzes wäre ein erhebliches Beschleunigungs- und Risikominimierungspotential gegeben, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung den Vorhabenträger gleich in den Besitz einweisen würde, ohne dass hierfür entsprechende zeitaufwändige Verfahren notwendig werden. Ein entsprechender Vorschlag findet sich für andere Infrastrukturen bereits im Abschlussbericht des „*Innovationsforums Planungsbeschleunigung*“ des BMVI (dort Seite 35).